

Änderungsbedarf und Chancen durch die DSM-RL für das Wissenschaftsurheberrecht

Projekt Rechtsinformationsstelle Digitale Hochschule NRW

Leitung Prof. Hoeren, Uni Münster

19. Oktober 2020

Wissenschaftliche Mitarbeiterin Malin Fischer, studentische Hilfskraft Merlin Rombach

Mit der Einführung der Richtlinie über das Urheberrecht im Binnenmarkt (DSM-RL) bekennt sich die Europäische Union zur Notwendigkeit, Forschung und Lehre den Zugang und die Nutzung urheberrechtlich geschützter Werke zu gestatten, um den freien Wissenschaftsbetrieb auch in einer digitalen Welt zu ermöglichen. In diesem Beitrag soll beleuchtet werden, welche Chancen sich für Hochschulen dadurch ergeben und mit welchen Änderungen der bereits bestehenden *Wissenschaftsschranken* im deutschen Urheberrecht zu rechnen ist.

I. Hintergrund

Seit der Einführung des Wissenschaftsurhebergesetzes (UrhWissG) im April 2018 gelten neue Schrankenregelungen zugunsten des Unterrichts, der Forschung und der Wissenschaft. Unter Berücksichtigung neuer Entwicklungen der Digitalisierung erweitern die neu entstandenen §§ 60a – 60h UrhG den Umfang erlaubter Nutzungen für Unterricht und Wissenschaft.

Bereits während des Gesetzgebungsverfahrens zum UrhWissG legte die Europäische Kommission den ersten Entwurf einer Richtlinie über das Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt (DSM-RL) vor, welche in Teilen die gleichen Bereiche wie das UrhWissG betraf. Mit der Begründung, man könne das langjährige Gesetzgebungsverfahren nicht abwarten und die Regelungen des UrhWissG ließen eine einfache Implementierung der DSM-RL zu¹, entschied sich die Bundesregierung dazu, das UrhWissG dennoch auf den Weg zu bringen.

Nach langen Verhandlungen und teils heftiger Kritik sowie großer Demonstrationen – vor allem bzgl. der sog. *Upload-Filter*² – wurde die DSM-RL im April 2019 verabschiedet und ist am 6.6.2019 in ihrer finalen Fassung³ in Kraft getreten. Europäische Richtlinien gelten anders als Verordnungen nicht unmittelbar in den Mitgliedsstaaten. Sie müssen zunächst in nationales Recht umgesetzt werden, in der Regel innerhalb von zwei Jahren. Bei der DSM-RL haben die Mitgliedsstaaten hierzu bis zum 7.6.2021 Zeit.

In diesem Artikel werden die bisherigen Referentenentwürfe des deutschen Gesetzgebers zur Umsetzung der DSM-RL dargestellt, soweit mit einer Änderung der für Hochschulen relevanten Rechtsvorschriften zu rechnen ist. Da sich die Entwürfe in einem frühen Stadium befinden, sind bis

¹ RegE BT-Dr. 18/12329, S. 26.

² Zunächst Artikel 13, inzwischen Artikel 17 DSM-RL.

³ Veröffentlichung im Amtsblatt der EU: <https://bit.ly/2S5LOCj>.

zum Inkrafttreten weitere Änderungen wahrscheinlich. Zunächst einmal werden die bisherigen Referentenentwürfe unter Berücksichtigung der zahlreichen Stellungnahmen finalisiert und erst anschließend beginnt das eigentliche Gesetzgebungsverfahren. In dessen Verlauf müssen sowohl der Bundestag als auch der Bundesrat die Entwürfe – häufig unter Durchsetzung von Änderungen – annehmen. Werden solche Änderungen bekannt, werden wir dazu weitere Artikel veröffentlichen.⁴

II. Einfluss der DSM-RL auf das UrhWissG

Im Folgenden werden zunächst die bisher absehbaren, direkten Auswirkungen auf das UrhWissG – also v.a. §§ 60a bis 60h UrhG – beleuchtet, sofern diese aus den Entwürfen des *Bundesministeriums für Justiz und Verbraucherschutz* (BMJV) hervorgehen.

1. Keine befristete Geltung des UrhWissG

Vor der DSM-RL

Das UrhWissG sollte nach dem Willen des deutschen Gesetzgebers nur befristet bis zum März 2021 gelten.⁵ Eine dann durchzuführende Evaluierung sollte darüber entscheiden, ob und wie die Regelungen nach der Befristung weiter gelten sollen.

Änderung durch die DSM-RL

Die DSM-RL enthält zwingende Vorschriften, welche den Regelungen der §§ 60a ff. UrhG weitgehend entsprechen. Eine befristete Anwendung dieser Vorschriften wäre also unionsrechtswidrig. Zwar sehen die bisherigen Entwürfe keine Streichung der befristeten Anwendung vor⁶, jedoch erkennt auch das BMJV an, dass ein Wegfall derjenigen Vorschriften, die der Umsetzung der DSM-RL dienen, nicht europarechtskonform sei.⁷ Insofern ist davon auszugehen, dass das BMJV die Befristung nur noch für solche Vorschriften gelten lassen wird, die nicht der Umsetzung der DSM-RL dienen, da diese dann nicht mehr Teil des befristeten UrhWissG sind.

Die im Folgenden dargestellten Regelungen dienen der Umsetzung der DSM-RL. Es ist daher davon auszugehen, dass diese auch nach März 2023 weiter anwendbar bleiben.

2. Umfang erlaubnisfrei nutzbarer Inhalte in Lehre und Forschung

Vor der DSM-RL

Bisher galt, dass urheberrechtlich geschützte Werke in einem Umfang von bis zu 15 Prozent für die Lehre und Forschung genutzt werden dürfen.⁸

⁴ Verfolgen Sie dazu am besten unseren Newsletter, melden Sie sich an unter:

<https://www.listserv.dfn.de/sympa/subscribe/rechtsinformationsstelle> .

⁵ Vgl. dazu § 142 II UrhG; BT-Drs. 18/13014 S. 29.

⁶ Entwurf eines *Ersten Gesetzes zur Anpassung des Urheberrechts an die Erfordernisse des digitalen Binnenmarktes*, abrufbar unter: <https://bit.ly/36fUJy7>.

⁷ vgl. Entwurf eines *Ersten Gesetzes zur Anpassung des Urheberrechts an die Erfordernisse des digitalen Binnenmarktes*, Seite 20, Link siehe oben, Fußnote 6.

⁸ Vgl. § 60a und § 60c UrhG.

Keine Änderung durch die DSM-RL

Die DSM-RL ermöglicht die erlaubnisfreie Nutzung von Teilen geschützter Werke in einem für den Unterricht gerechtfertigten Umfang.⁹ Der deutsche Gesetzgeber möchte bisher einen Umfang von 15 Prozent beibehalten, obwohl das Deutsche Patent- und Markenamt (DPMA) eine Nutzung von bis zu 25 Prozent als europarechtskonform erachtet. Dass der deutsche Gesetzgeber diese europarechtliche Möglichkeit zur Förderung des Bildungs- und Wissenschaftsbetriebes bisher nicht nutzen möchte, stößt auf deutliche Kritik von vielen Interessensvertretern der Forschung und Lehre. So bedauert das Aktionsbündnis Urheberrecht für Bildung und Wissenschaft in ihrer Stellungnahme die bisherige Haltung der Regierung. Das Bündnis gibt zu bedenken, dass lediglich 1/6 eines Werkes kaum für eine Interpretation oder effektive Nutzung ausreicht.¹⁰ Andere Interessensverbände – so unter anderem die Zentren für Kommunikation und Informationsverarbeitung – geben an, dass eine prozentuale Werkbegrenzung – gerade bei digitalen Werken – kaum möglich sei. Dagegen seien – wenn man schon eine Begrenzung einführe – genauere Angaben, beispielsweise in MB oder Zeichenanzahl, wünschenswert, um Rechtssicherheit herbeizuführen.¹¹

Bisher ist nicht ersichtlich, dass der Gesetzgeber die Möglichkeit einer quantitativen Erweiterung des nutzbaren Umfangs ausschöpfen wird. Aufgrund der zahlreichen Kritik ist ein Umdenken jedoch auch nicht gänzlich ausgeschlossen.

3. Digitale (Fern-)Lehre – Ermöglichung des Zugriffs aus dem Ausland

Vor der DSM-RL

Nach § 60a UrhG dürfen Bildungseinrichtungen (auch Privat(hoch)schulen) zur Veranschaulichung der Lehre bis zu 15 Prozent eines Werkes nutzen, bisher allerdings beschränkt auf die Nutzung in Deutschland.

Geringfügige Änderung durch die DSM-RL

Die DSM-RL entspricht in vielen Teilen den aktuell nach deutschem Recht bestehenden Regelungen zur Nutzung von Werken in Lehre und Wissenschaft. Durch die Manifestierung in europäisches Recht wird § 60a UrhG von der o.g. zeitlichen Befristung ausgenommen sein.

Die deutschen Vorschriften erlauben alle notwendigen Nutzungshandlungen für die digitale Lehre, sodass dieser von der DSM-RL forcierte Ansatz ebenfalls keiner Neuregelung bedarf.

Neu ist jedoch, dass nun auch ausdrücklich die innereuropäische grenzüberschreitende Nutzung geschützter Inhalte möglich sein soll.¹² Nach dem Entwurf des BMVJ soll § 60a UrhG um den Absatz 3a ergänzt werden, wonach der Fernzugriff über eine gesicherte Umgebung auf Unterrichtsmaterialien auch aus dem europäischen Ausland möglich ist. Zudem wird durch Abs. 3a klargestellt, dass das Recht desjenigen Staates anzuwenden ist, an dem die Bildungseinrichtung ihren Sitz hat.

⁹ Art. 25 i.V.m. Art. 5 DSM-RL

¹⁰ vgl. Stellungnahme des Aktionsbündnisses, abrufbar unter <https://bit.ly/3loWEEP>, Seite 4.

¹¹ vgl. Stellungnahme des Aktionsbündnisses ZKI, abrufbar unter <https://bit.ly/2F9N0GC>, Seite 4.

¹² Vgl. Art. 5 Abs. 3 DSM-RL.

Beispiel der Neuregelung: Es ist nun erlaubt, dass Studierende aus Spanien, welche in einem Fernstudiengang an einer deutschen Fernuniversität eingeschrieben sind, auch von Spanien aus auf die Materialien des Universitätsnetzwerkes zugreifen dürfen. Die allgemeine Zulässigkeit und der konkrete Umfang der hiermit verbundenen urheberrechtlichen Nutzungen richten sich hierbei ausschließlich nach deutschem Recht, es ist also v.a. die Begrenzung auf 15 Prozent eines Werkes zu beachten.

4. Bereichsausnahme für Schulbücher und Noten

Vor der DSM-RL

Bisher waren u.a. Schulbücher (nicht universitäre Lehrbücher) und Noten nicht von der Regelung zur freien Nutzbarkeit gemäß § 60a Abs. 3 UrhG erfasst. Diese dürfen folglich nicht vollständig erlaubnisfrei genutzt werden.

Änderung durch die DSM-RL

Nach der DSM-RL ist eine solche voraussetzungslose Ausnahme nun jedoch nur noch dann erlaubt, wenn für die notwendige Nutzung stattdessen eine Lizenz verfügbar ist.

Um dem gerecht zu werden, sieht der Entwurf des BMJV vor, dass eine Ausnahme zur erlaubnisfreien Nutzung nur noch dann gelten soll, wenn der Bildungseinrichtungen stattdessen die Nutzung im Wege einer Lizenzvereinbarung möglich ist. Sofern es der Bildungseinrichtung nicht möglich ist, eine „den Bedürfnissen von Bildungseinrichtung entsprechende“ Vereinbarung zu treffen, entfallen die Ausnahmen.¹³

5. Text und Data Mining als wichtiges Instrument für Forschung und Innovation

Vor der DSM-RL

Als Text und Data Mining (TDM) wird das softwaregestützte Auswerten großer Datenmengen bezeichnet.¹⁴ Dazu werden – bspw. in der Literaturwissenschaft – große Datensammlungen aus oftmals urheberrechtlich geschützten Werken zusammengestellt und analysiert. Die bisherigen Regelungen erlauben dies im wissenschaftlichen Kontext, sofern die Daten nach Abschluss der Forschung gelöscht und die Rechteinhaber vergütet werden, vgl. § 60d UrhG.

Änderung durch die DSM-RL

Der europäische Richtliniengeber sieht im TDM eine entscheidende Basistechnologie für Forschung und Innovation¹⁵ und macht durch umfassende Regelungen in der DSM-RL¹⁶ eine Anpassung des deutschen Urheberrechts notwendig.

Eine wesentliche Änderung ist dabei der **Entfall der Vergütungspflicht**, sodass zukünftig das TDM zu nicht kommerziellen Zwecken für die Wissenschaft und Forschung vergütungsfrei ist. Dies sieht das BMJV in ihrem Entwurf mit einer Änderung von § 60h Abs. 2 UrhG vor.

¹³ Entwurf eines *Ersten Gesetzes zur Anpassung des Urheberrechts an die Erfordernisse des digitalen Binnenmarktes*, abrufbar unter: <https://bit.ly/36fUjy7>, S. 5 und S. 21.

¹⁴ Wandtke/Bullinger, UrhG, § 60d, Rdnr. 1.

¹⁵ ErwGr. 8 DSM-RL.

¹⁶ Art. 3 und Art. 4 DSM-RL.

Darüber hinaus erweitert die DSM-RL den Anwendungsbereich auf **weitere privilegierte Institutionen** wie Bibliotheken, Archive, Einrichtungen des Film- oder Tonerbes und Museen. Auch einzelne Forscher sind nun zum kostenfreien TDM berechtigt. Das BMJV berücksichtigt diese Anpassungen in seinen Entwürfen umfassend.¹⁷

Ebenfalls erlaubt die DSM-RL die **Entnahme von Daten aus geschützten Datenbanken** sowie Anfertigungen von Vervielfältigungen derselben zum Zweck des TDM. Der Entwurf des BMJV sieht entsprechende Änderungen in § 60d sowie § 87f UrhG vor.

Zuletzt sieht die DSM-RL **keine Pflicht zur Löschung** des Datenkorpus vor. Auch § 60d Abs. 3 UrhG soll nach dem Entwurf des BMJV entsprechend geändert werden und erlaubt die Aufbewahrung des Datenkorpus, sofern entsprechende Sicherheitsvorkehrungen getroffen werden und die Aufbewahrung für die „Zwecke der wissenschaftlichen Forschung oder zur Überprüfung wissenschaftlicher Erkenntnisse erforderlich“¹⁸ ist. Was darunter genau zu verstehen ist, ist aktuell noch nicht ersichtlich.

6. Vergriffene Werke – Rolle der Verwertungsgesellschaften

Vor der DSM-RL

Als vergriffene Werke bezeichnet man im Urheberrecht Werke, die nicht mehr auf dem normalen Vertriebsweg erhältlich sind. In der Praxis betrifft dies meistens Bücher. Werden solche Bücher nicht mehr vertrieben, geraten sie oft in Vergessenheit und das in ihnen enthaltene Wissen wird nicht mehr genutzt. Um dem entgegenzuwirken, ist es sinnvoll, diese Bücher zu digitalisieren und online zugänglich zu machen. Um dazu befugt zu sein, benötigt bspw. eine Bibliothek die Erlaubnis des Buchautors. Oftmals sind vergriffene Werke jedoch älter und es ist aufwendig, die Urheber ausfindig zu machen und mit jedem einzelnen einen individuellen Nutzungsvertrag zu schließen. Aus diesem Grunde können sich bestimmte Einrichtungen (Bibliotheken, Bildungseinrichtungen etc.) an Verwertungsgesellschaften wenden und mit diesen einen kollektiven Lizenzvertrag zur Nutzung abschließen.

Bei der Nutzung vergriffener Werke kann es jedoch vorkommen, dass sich der Urheber eines Werkes nicht von einer Verwertungsgesellschaft vertreten lässt und dadurch Kollektivlizenzen für diese eigentlich nicht gelten. Um diese Werke dennoch ohne unangemessenen Aufwand nutzen zu können, sieht § 51 Verwertungsgesellschaftengesetz (VGG) vor, dass Verwertungsgesellschaften die Rechte an diesen Werken wahrnehmen dürfen, solange der Rechteinhaber dem nicht widerspricht. Voraussetzung ist jedoch, dass das Werk vor 1966 veröffentlicht wurde und die beabsichtigte Nutzung nicht für kommerzielle Zwecke erfolgt. Ferner betrifft § 51 VGG nur Printwerke.

Nach einem Urteil des EuGH im Jahr 2016 bestanden aber Zweifel an der Rechtmäßigkeit der bisherigen Vorschriften.

¹⁷ Entwurf eines *Ersten Gesetzes zur Anpassung des Urheberrechts an die Erfordernisse des digitalen Binnenmarktes*, abrufbar unter: <https://bit.ly/36fUJy7>, S. 6.

¹⁸ Entwurf eines *Ersten Gesetzes zur Anpassung des Urheberrechts an die Erfordernisse des digitalen Binnenmarktes*, abrufbar unter: <https://bit.ly/36fUJy7>, S. 6.

Änderung durch die DSM-RL

Art. 8 bis Art. 11 DSM-RL adressieren die Nutzung von vergriffenen Werken. Art. 8 DSM-RL entspricht dabei in weiten Teilen § 51 VGG, enthält aber auch neue Voraussetzungen: so müssen sich die Werke **im Bestand der Einrichtung** befinden, die das Werk nutzen möchte.

Darüber hinaus beschränkt die DSM-RL die Nutzung vergriffener Werke **nicht mehr nur auf Printwerke**. Vielmehr sollen zukünftig alle Werkarten nutzbar sein. Jedoch erhält die Richtlinie auch eine neue Definition, ab wann Werke als vergriffen gelten. Demnach muss ein vertretbarer Aufwand betrieben werden, um festzustellen, ob ein Werk für die Öffentlichkeit erhältlich ist.¹⁹ Eine genaue, abschließende Konkretisierung dieser Begriffe steht hierbei allerdings noch aus.

Zuletzt ermöglicht die DSM-RL auch eine Lizenzerteilung für die europaweite Nutzung und ermöglicht damit bspw. länderübergreifender Digitalisierungsprojekte.

Zu den Neuerungen bzgl. vergriffener Werke lesen sie [hier](#) einen ausführlichen Infobrief der Forschungsstelle Recht im DFN.

III. Fazit

Wie der Beitrag zeigt, ergeben sich spätestens ab Juni 2021 für Hochschulen und Akteure in Forschung und Lehre einige Änderungen in den für sie relevanten Teilen des Urheberrechts. Vor allem in Bezug auf das Text und Data Mining ergeben sich durch umfassende Neuregelungen neue Chancen für die Forschung. Für die Lehre ist der innereuropäische Fernzugriff die wichtigste Neuerung.

Allerdings lassen die bisherigen Entwürfe des Deutschen Gesetzgebers nach Ansicht einiger Aktionsbündnisse aus Lehre und Forschung auch viele Chancen zur Förderung eines dem 21. Jahrhunderts gerecht werdenden Lehr- und Wissenschaftsbetriebs ungenutzt. Dafür, dass der Gesetzgeber die Chance zur Anhebung der Grenze erlaubnisfrei nutzbarer Inhalte nicht nutzt und die Befristung der *Wissenschaftsschranken* aufrecht hält, wird er kritisiert. Die umfangreichen, bis 2021 anstehenden Änderungen des Urheberrechtsgesetzes würden es ermöglichen, Rechtssicherheit zu schaffen und einen ab 2023 notwendigen Evaluierungs- und Änderungsprozess – und damit einhergehende Unsicherheiten und Neuregelungen – obsolet machen. Auf der anderen Seite werden die Regelungen aber auch durch Rechteinhaber kritisiert, welche enorme Umsatzeinbußen durch umfangreiche, vergütungsfreie Nutzungen befürchten.

Es bleibt abzuwarten, ob sich der Gesetzgeber der Kritik annimmt und von seinen bisherigen Entwürfen abweicht.

Sollten sich – wider Erwarten – wesentliche inhaltliche Änderungen ergeben, wird die Rechtsinformationsstelle darüber unter <https://www.itm.nrw/digitale-hochschule-nrw/> sowie über unseren [Newsletter](#) entsprechend informieren.

¹⁹ vgl. Art. 8 Abs. 5 DSM-RL.